Satzung

<u>über das "Besondere Vorkaufsrecht" nach § 25 Abs. 1 Nr. 2</u> <u>des Baugesetzbuches (BauGB)</u> für die Ortsgemeinde Göcklingen

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 des BauGB am 02.11.2017 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich des Ortskerns steht der Ortsgemeinde Göcklingen in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

1. Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das in beigefügter Übersichtskarte markierte Gebiet und umfasst folgende Grundstücke:

Flurst.Nr. 320 und 321

2. Der Geltungsbereich ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 1000 gelb Markiert dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Göcklingen, 16.11.2017

Fritz Garrecht

Ortsbürgermeister

